



Schulordnung

Unsere Schulordnung soll dazu beitragen, das friedliche Zusammenleben aller Mädchen und Jungen und Erwachsenen an dieser Schule zu fördern. Nur wenn alle die folgenden Regeln einhalten, werden wir uns beim Lernen in einer angenehmen Umgebung wohl fühlen, Unfälle vermeiden und uns gut verstehen.

Umgang miteinander

1. Wir verabscheuen jede Form von Gewalt. Kameradschaftlich und rücksichtsvoll verhalten wir uns zu allen Mitschülern. Probleme und Streitigkeiten sind friedlich zu lösen. Das Grüßen und Verabschieden pflegen wir als normale Höflichkeit.
2. Gegenstände, die nicht zum Unterricht gehören (Spielzeug, Kuscheltiere, Karten aller Art, Kosmetikartikel) und andere stören oder verletzen können, dürfen nicht mitgebracht werden.
Andernfalls werden solche Gegenstände einbehalten und erst nach Absprache mit den Eltern wieder ausgehändigt.
Für mitgebrachte Gegenstände oder Wertsachen, die nicht zum Unterricht gehören, übernimmt die Schule keine Haftung.
3. Eltern und Gäste melden sich bitte im Sekretariat an.

Verhalten im Schulgelände

1. Jeder Lehrer trägt die Verantwortung für die Sicherheit der Schüler und sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für Ruhe und Ordnung im Schulgelände.
Die Außentüren sind stets geschlossen zu halten.
2. Auf den Fluren und Treppen ist rechts zu gehen. Dabei sind Taschen, Rucksäcke u. ä. so zu tragen, dass die Wände nicht beschädigt werden. Toben und Rennen sind nicht gestattet. Verletzungsgefahr!
3. Für mutwillige Beschädigungen von Schuleigentum oder Eigentum anderer Schüler haften die Eltern des Verursachers.
4. Alle Beschädigungen von Einrichtungen der Schule und Unfallquellen sind sofort im Sekretariat zu melden.
5. Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit, in den Pausen oder sonstiger freier Zeit ist nur mit Erlaubnis gestattet. Das Abmelden erfolgt bei einem Lehrer und in besonderen Fällen im Sekretariat.
6. Das Schulgelände darf nicht mit Fahrrädern befahren werden. Sie sind in den Fahrradständen abzustellen. Für Fahrräder wird keine Haftung übernommen.



Pausenregelung

1. Die Pausen dienen vor allem der Bewegung und Erholung.
2. Nach dem Ende des 2. Unterrichtsblocks beginnt die Mittagspause. Alle Schüler treten geordnet am Tor an. Das Mittagessen wird in Ruhe eingenommen. Die Tische werden sauber abgewischt verlassen. Die restliche Pausenzeit wird auf dem Schulhof verbracht.
3. Der Toilettenraum ist kein Spielplatz!
Die Toiletten werden so verlassen, wie wir sie vorfinden möchten. Nach Benutzen der Toilette werden die Hände gewaschen und der Toilettenraum schnellstmöglich verlassen!
4. Die Garderoben sind kein Spielplatz!
Jacken werden aufgehängt, Schals, Mützen und Handschuhe gehören in die Ärmel. Sporttaschen werden ordentlich abgestellt, aufgehängt und aus hygienischen sowie versicherungstechnischen Gründen am Sporttag wieder mit nach Hause genommen.
5. Für das Verhalten in den Fachräumen wie Werkraum, Musikraum, Computerraum, Bücherei, Küche, Mehrzweckraum und Turnhalle gelten die Bestimmungen der Fachraumordnung. Belehrungen werden durchgeführt.

Digitale Nutzungsordnung der Grundschule „Theodor Bauermeister“ als Bestandteil der Schulordnung

1. Präambel

Digitale Endgeräte gehören heute zum Alltag vieler Kinder. Auch in der Grundschule können sie das Lernen unterstützen und den Umgang mit Medien fördern. Gleichzeitig ist es uns wichtig, dass die Kinder aufmerksam lernen, respektvoll miteinander umgehen und sich im Schulalltag sicher und wohlfühlen.

Diese Ordnung beschreibt, wie digitale Endgeräte an unserer Schule verantwortungsvoll, altersgerecht und pädagogisch sinnvoll genutzt werden. Sie dient dazu, den Unterricht zu unterstützen, die Persönlichkeitsrechte aller zu schützen und ein gutes gemeinsames Lernen und Miteinander zu fördern.



2. § 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler sowie für weitere Beteiligte im schulischen Kontext der Grundschule „Theodor Bauermeister“ – auf dem Schulgelände, in Unterrichtsräumen und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule. Dazu gehören schulische Endgeräte, Lernmanagementgeräte sowie das schulische WLAN. Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet diese Ordnung einzuhalten. Verstöße können pädagogische, disziplinarische oder rechtliche Konsequenzen haben.

3. § 2 Verbotene Geräte

Digitale Endgeräte mit integrierter Abhörfunktion, insbesondere Mobiltelefone, Smartphones, Kindersmartwatches, sind gemäß § 8 Abs.1 TDDDG auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes nicht gestattet.

4. § 3 Mitbringen und Aufbewahrung

(1) Private Smartphones dürfen mitgeführt werden, sofern sie nicht gegen §2 dieser Ordnung verstoßen. Während des Unterrichts sowie schulischer Angebote im Ganztagsbereich und auf dem Schulgelände müssen sie ausgeschaltet in der Schultasche aufbewahrt werden und dürfen erst nach dem Verlassen des Schulgeländes wieder eingeschaltet werden. Aufnahmen jeglicher Art sowie das Zeigen von Aufnahmen jeglicher Art sind auch am Nachmittag über den Zaun nicht hinweg gestattet. Eine Nutzung im Unterricht ist nur in pädagogisch begründeten Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft zulässig und im Vorfeld schriftlich festzulegen und klar zu definieren (Nachteilsausgleich, gesundheitliche Gründe). Eine weitergehende Freigabe bedarf der Zustimmung der Schulleitung.

(2) Die Schule behält sich das Recht vor, Vorgaben zur sicheren Aufbewahrung, Aufladung und Nutzung schulischer Geräte zu definieren. Ein unsachgemäßer Umgang oder eine zweckwidrige Nutzung kann zum Ausschluss von der Nutzungserlaubnis führen.

5. § 4 Ziel und Zweck der Nutzung

(1) Die Nutzung digitaler Endgeräte dient der Unterstützung schulischer Lernprozesse und erfolgt ausschließlich auf Weisung der Lehrkraft.

(2) Schulisch administrierte Geräte sind ausschließlich einzusetzen. Die Verwendung privater, nicht administrativer Geräte, ist grundsätzlich nicht gestattet (§ 3 Absatz 1).

(3) Die Schule verpflichtet sich zur Einhaltung des JuSchG sowie des JMStV. Dies beinhaltet unter anderem die Sicherstellung altersangemessener Inhalte, den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen und die altersgerechte Aufklärung über Gefahren im digitalen Raum. Die Schule schützt Schülerinnen und Schüler vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten durch geeignete pädagogische und technische Maßnahmen.

6. § 5 Bild- und Tonaufnahmen

(1) Das Anfertigen oder Weitergeben von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen, ohne die ausdrückliche Zustimmung aller betroffenen Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten, ist untersagt. Zu Beginn des Einstiegs in die Grundschulzeit entscheiden Erziehungsberechtigte schriftlich, ob ihr Kind im schulischen Kontext fotografiert oder gefilmt werden darf. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Zuwiderhandlungen werden als schwerwiegender Verstoß gewertet und können schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Einzug des Geräts (§ 60 Absatz 2 Nr. 8 SchulG M-V) sowie zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.



7. § 6 Leistungsnachweise

- (1) Das unerlaubte Mitführen eines digitalen Geräts während einer Leistungserhebung gilt als Täuschungsversuch.
- (2) Der Einsatz digitaler Geräte oder Dienste zur Leistungserbringung ist nur nach ausdrücklicher Freigabe durch die Lehrkraft erlaubt.

8. § 7 Künstliche Intelligenz (KI)

- (1) Der Einsatz von KI-Anwendungen zur Erstellung oder Bearbeitung schulischer Leistungen ist ohne Zustimmung der Lehrkraft untersagt.
- (2) Eine pädagogisch begleitete Nutzung kann in Einzelfällen gestattet werden.

9. § 8 Schulveranstaltungen außerhalb der Schule

Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes erfordert die Nutzung digitaler Endgeräte besondere Aufmerksamkeit. Hier gilt ein generelles Verbot von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen. Entsprechende Belehrungen der Schule sind von den Erziehungsberechtigten auf den jeweiligen Einwilligungserklärungen zu unterschreiben. Die Entscheidung über eine Einzelfallregelung obliegt der Schulleitung.

10. § 9 Konsequenzen und Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen die Nutzungsordnung können Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen (§§ 60 und 60a SchulG M-V) nach sich ziehen. Geräte können durch schulisches Personal vorübergehend eingezogen werden und bis zum Ende des Schultages im Sekretariat verwahrt werden.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann die Schulleitung die Nutzung digitaler Geräte in der Schule und Dienste der Schule zeitlich befristet einschränken oder untersagen. Eine solche Maßnahme kann sich auf Einzelpersonen, Klassen, Jahrgänge oder die gesamte Schülerschaft beziehen, muss aber verhältnismäßig sein.

Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen.

Diese Ordnung wird bis zum 25.09.2026 in allen Klassen vorgestellt. Sie ist in der Schulordnung, auf der Schulhomepage, itslearning sowie als Aushang im Schulgebäude sichtbar zu machen.

Die Erziehungsberechtigten werden über die Regelungen schriftlich informiert.

11. Inkrafttreten und Aktualisierung

Die Nutzungsordnung ist Bestandteil der Schulordnung, tritt mit Bekanntgabe am 29.06.2026 unbefristet in Kraft und wird regelmäßig durch die Schulkonferenz überprüft.

Sollte ein Teil dieser Ordnung unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Grundschule „Theodor Bauermeister“

Ribnitz-Damgarten, 29.06.2026

Unterschriften: Vertreter der Mitglieder der Schulkonferenz